

SCHWEIZERISCHE FREIE KEGLERVEREINIGUNG



Statuten

der Schweizerischen Freien Keglervereinigung

Gültig ab 01.01.2009



Inhaltsverzeichnis

I.	NAME, SITZ UND ZWECK	5
Artikel 1	Offizielle Namensbezeichnung und Gründungsjahr	5
Artikel 2	Sitz und Verbandsadresse	5
Artikel 3	Sportlicher und gesellschaftlicher Vereinszweck	5
II.	STRUKTUR UND ORGANISATION	5
Artikel 4	Gebietserfassung generell, Sonderregelungen bei Festlegung von Unterverbandsgrenzen	5
Artikel 5	Administrativmassnahmen bei Sonderregelungen im Sinne von Art. 4	5
Artikel 6	Aufteilung von Unterverbänden; Zusammenschluss von Unterverbänden zu Kantonalverbänden	5
Artikel 7	Autonome Unterverbände innerhalb eines Kantons	6
Artikel 8	Voraussetzungen für die Gründung von neuen Unterverbänden	6
Artikel 9	Publikation von Anträgen für Unterverbands-Neugründungen, Rekursmöglichkeiten und Rekursfrist	6
Artikel 10	Erfassbarkeit von Einzelkeglern und Klubs innerhalb des SFKV-Verbands-gebietes und im ausländischen Grenzgebiet; mögliche Sonderregelungen	6
Artikel 11	Auflösung eines Unterverbandes auf dessen eigenen Wunsch oder durch Beschluss der SFKV Delegiertenversammlung	6
Artikel 12	Fusion von SFKV Unterverbänden	7
III.	MITGLIEDSCHAFT	7
Artikel 13	Mindestalter für einen SFKV-Beitritt; Mitglieder-Aufnahmepaxis	7
Artikel 14	Voraussetzung für die Gründung eines Klubs und Ergänzungsmöglichkeiten	7
Artikel 15	Die «SFKV-Lizenz»; Voraussetzung für dessen Gültigkeit	7
Artikel 16	Verpflichtung zur Anerkennung der Statuten und Reglemente	7
Artikel 17	Das Recht der SFKV-Mitglieder zur Teilnahme an den SFKV-Sport-veranstaltungen, diesbezügliche Einschränkungen, der Anspruch auf Beistand und Ratschläge	7
Artikel 18	Sonderregelungen für Seniorinnen und Senioren, Veteraninnen und Veteranen	8
Artikel 19	Ernennung von Ehrenmitgliedern, Voraussetzungen hiezu, Wahlakt und besondere Recht der Ehrenmitglieder	8
Artikel 20	Austritt von Mitgliedern auf eigenen Wunsch	8
Artikel 21	Sanktionen und gegen Mitglieder bei Verstoss gegen Statuten und Reglemente, wer ist hiezu zuständig	8
Artikel 22	Unterscheidungs-Normen für Disziplinarstrafen, Sperre oder Ausschluss	8
Artikel 23	Zuständige Verfügungs-Instanz für Sanktionen gemäss Artikel 23	9
Artikel 24	Rekursmöglichkeiten bei Sperre oder Ausschluss	9
Artikel 25	Sonderstatut für Ahndung von Vergehen, die von Mitgliedern eines Unterverbandes in kantonalen Angelegenheiten begangen wurden	9
Artikel 26	Meldungen und Publikation über gesperrte und ausgeschlossene Mitglieder	9
Artikel 27	Konsequenzen beim Verlust der SFKV-Mitgliedschaft	9
IV.	DIE ORGANE	10
Artikel 28	Die Organe des SFKV-Zentralverbandes	10
Artikel 29	Die Organe der SFKV-Unterverbände	10
Artikel 30	Die Organe der SFKV-Kantonalverbände	10

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



Schweizerische Freie Keglervereinigung

Statuten

V.	DIE DELEGIERTENVERSAMMLUNG	10
Artikel 31	Bedeutung, Zusammensetzung, Stimmrecht, Berechnung der Delegiertenzahl der Unterverbände	10
Artikel 32	Allgemeine organisatorische Aspekte und Grundsatzbestimmungen	10
Artikel 33	Frist zur Einreichung ordentlicher Anträge	11
Artikel 34	Antragsberechtigte Instanzen, Ausnahmebestimmungen für den Zentralvorstand, Vorgehen seitens der Unterverbände	11
Artikel 35	Vorgehen bei Abstimmungen, Normen für die Inkraftsetzung von DV-Beschlüssen	11
Artikel 36	Zu behandelnde Sachgeschäfte an der ordentlichen SFKV DV	11
Artikel 37	Versammlungsleitung und Vorsitz an der ordentlichen SFKV DV	12
Artikel 38	Ausserordentliche Delegiertenversammlung	12
Artikel 39	Termingemässes Vorgehen bei der Einberufung einer ausserordentlichen SFKV Delegiertenversammlung	12
Artikel 40	Zu behandelnde Geschäfte an einer ausserordentlichen SFKV DV	12
VI.	DER ZENTRALVORSTAND	12
Artikel 41	Anzahl ZV-Mitglieder und Chargen	12
Artikel 42	Amtsdauer für ZV-Mitglieder, Vorgehen bei Rücktrittsbegehren	13
Artikel 43	Vertretung von Unterverbänden im Zentralvorstand; Meldung von ZV-Kandidaturen durch die Unterverbände	13
Artikel 44	Aufgabenbereich des Zentralvorstandes generell	13
Artikel 45	Pflicht zur Beachtung ideeller Grund-Prinzipien	13
Artikel 46	Vorsitz an den ZV-Sitzungen; Zweck und Umfang von erweiterten Zentralvorstands-Sitzungen	13
Artikel 47	Ehrenamtliche ZV-Tätigkeit, Grundsatzbestimmung betreffend Entschädigung an die ZV-Mitglieder	13
Artikel 48	Verbindlichkeiten bei ZV-Beschlüssen und diesbezügliche Sonderregelungen	14
Artikel 49	Pflichtenheft als Grundlage der ZV-Tätigkeit	14
VII.	DIE KOMMISSIONEN	14
Artikel 50	Kommissionen	14
Artikel 51	Die Rechnungsprüfungskommission, Wahlsystem und Wählbarkeit	14
Artikel 52	Funktion der Rechnungsprüfungskommission generell und in besonderen Fällen	14
VIII.	DIE UNTERVERBÄNDE (RECHTE UND PFLICHTEN)	15
Artikel 53	Grundsatzbestimmungen für die Unterverbände, betreffend den Möglichkeiten der autonomen Gestaltung des Vereins-Betriebes	15
Artikel 54	Organisation der Autonomie innerhalb von Kantonal-Verbänden	15
Artikel 55	Zuständige Instanzen für die Leitung des Vereinsbetriebes in den Unterverbänden; Pflicht zur Verankerung von eigenen Bestimmungen	15
Artikel 56	Das Mitgliederverzeichnis	15
Artikel 57	Teilnahme an der Unterverbands-Mitgliederversammlung	15
IX.	FINANZIELLES	15
Artikel 58	Kompetenzen generell; Einnahmen der Zentralkasse	15
Artikel 59	Sonderregelung für die SFKV-Ehrenmitglieder betreffend Beitragspflicht	16
Artikel 60	Finanzielle Aspekte in Bezug auf die Geschäftsbereiche «Verbandszeitung» und «Kranzkarte»	16

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



Schweizerische Freie Keglervereinigung

Statuten

Artikel 61	Spesenvergütungen an die ZV-Mitglieder, Kommissions-Mitglieder, Ehrenmitglieder, Rechnungsprüfungs-Kommission, Zentralfähnrich und Fahndedelegationen	16
Artikel 62	Ausgaben-Kompetenz des Zentralvorstandes bzw. der SFKV Delegiertenversammlung	16
Artikel 63	Verrechnungsmodalitäten der Mitgliederbeiträge	16
X.	DIE VERBANDSZEITUNG	17
Artikel 64	Zweckbestimmung, Abonnementspflicht und Ausnahmen hiezu	17
Artikel 65	Pflichtinsetrate in der Verbandszeitung	17
Artikel 66	Zeitungs-Konzeption und Zeitungs-Vertrag als organisatorische Grundlagen	17
Artikel 67	Geschäftsführende Instanz; Vorgehen bei Änderungen in der Zeitungs-Konzeption und beim Vertrags-Abschluss	17
XI.	SPORTLICHES	17
Artikel 68	Die sportlichen Aktivitäten im Sinne des SFKV-Vereinszwecks; Hinweis auf die reglementarischen Verbindlichkeiten	17
Artikel 69	Verantwortliche Instanzen für die Abwicklung des Sportbetriebes in den Unterverbänden und Kantonalverbänden	18
Artikel 70	Mindestanforderungen gegenüber den Unterverbänden in Bezug auf den Umfang des sportlichen Tätigkeitsprogramms	18
Artikel 71	Das sportliche Tätigkeitsprogramm des SFKV-Zentralverbandes	18
Artikel 72	Übernahme von Schweizerischen Anlässen durch Unterverbände und Kantonalverbände bzw. Organisation von Schweizerischen Anlässen durch den ZV	18
Artikel 73	Anleitung betreffend den finanziellen Verbindlichkeiten bei Übernahme eines Schweizerischen Anlasses	18
XII.	STATUTENREVISION	18
Artikel 74	Statutenänderungen, Teil- oder Totalrevisionen	18
XIII.	AUFLÖSUNG DER SFKV	19
Artikel 75	Zuständigkeit für Beschlussfassung, Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Beschluss	19
Artikel 76	Verwendung des Barvermögens bei Verbandsauflösung, Garantien für das Kranzkarten-Geschäft	19
XIV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	19
Artikel 77	Inkraftsetzung der Statuten	19

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 Offizielle Namensbezeichnung und Gründungsjahr

Unter dem Namen **Schweizerische Freie Keglervereinigung (SFKV)** besteht eine im Jahre 1952 gegründete Vereinigung im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB, nachstehend auch als Verband bezeichnet. Sie ist konfessionell und politisch neutral.

Artikel 2 Sitz und Verbandsadresse

Der Sitz und die Verbandsadresse sind am jeweiligen Wohnort des Präsidenten.

Artikel 3 Sportlicher und gesellschaftlicher Vereinszweck

Die SFKV bezweckt

- a) die Betreuung, Förderung und Verbreitung des Kegelsportes in der Schweiz nach dem Leitsatz «Kegeln als Spiel mit sportlichem Ziel».
- b) die Wahrung der Interessen und Rechte der Mitglieder im Allgemeinen.
- c) die Pflege kameradschaftlicher Beziehungen

II. Struktur und Organisation

Artikel 4 Gebietserfassung generell, Sonderregelungen bei Festlegung von Unterverbandsgrenzen

Der Zentralverband SFKV umfasst das gesamte Gebiet der Schweiz und setzt sich aus Unterverbänden zusammen, deren Verbandsgrenzen grundsätzlich identisch sind mit den geografischen Kantonsgrenzen. Diesbezügliche Sonderregelungen sind namentlich in Grenzgebieten zulässig, wenn verkehrstechnische Gründe, topografische Besonderheiten oder traditionsgebundene Überlegungen eindeutig für eine Abweichung von dieser Grundsatzbestimmung sprechen.

Artikel 5 Administrativmassnahmen bei Sonderregelungen im Sinne von Art. 4

Sonderregelungen im Sinne von Art. 4 sind von den betroffenen Unterverbänden vertraglich festzulegen. Die Verträge sind dem Zentralvorstand zur Begutachtung zu unterbreiten und müssen von den UV-Präsidenten unterschrieben sein. Ein Vertrags-Exemplar muss beim Zentralvorstand hinterlegt sein.

Artikel 6 Aufteilung von Unterverbänden; Zusammenschluss von Unterverbänden zu Kantonalverbänden

Sofern zwingend erscheinende Gründe vorliegen (hoher Mitgliederbestand oder grosse Distanzen, die den Sportbetrieb übermässig stark belasten) kann die Aufteilung eines Unterverbandes in zwei oder mehrere Unterverbände innerhalb eines Kantons an der Jahres-Hauptversammlung mit einer 2/3-Stimmen-Mehrheit erwirkt werden. Die Grenzberichtigung muss in solchen Fällen im Antrag zur Aufteilung enthalten sein. So aufgeteilte Verbände können sich, im Interesse einer wirksamen Zusammenarbeit in administrativen Belangen und auf sportlichen Gebieten, zu Kantonalverbänden vereinen. Die gegenseitige Abhängigkeit (Autonomitätsgrad) und die Bereinigung der Grenzen sind in kantonalen Statuten zu regeln.



Artikel 7 Autonome Unterverbände innerhalb eines Kantons

Unterverbände, die sich seit Bestehen der SFKV oder im Verlaufe der Entwicklung des SFKV-Zentralverbandes innerhalb eines Kantons als autonome Verbände mit eigenem Namen etabliert haben, sind mit der Inkraftsetzung dieser Statuten verpflichtet, im Sinne von Art. 5 die genauen Verbandsgrenzen festzulegen. Der Zusammenschluss zu einem Kantonalverband kann in diesen Kantonen nur erfolgen, wenn alle Unterverbände (2/3-Mehrheitsbeschluss UV-Generalversammlung) dazu bereit sind.

Artikel 8 Voraussetzungen für die Gründung von neuen Unterverbänden

Die Gründung von neuen Unterverbänden erfolgt auf Initiative von Einzelmitgliedern und Klubs, die in einem Kanton domiziliert sind, in dem noch kein SFKV-Unterverband existiert. Als Voraussetzung für die Gründung eines neuen Unterverbandes gelten: Ein Mitgliederbestand von mindestens 100 Keglern (SFKV-Mitglieder), die eine Verbandsgründung befürworten und ein schriftliches Gesuch an den Zentralvorstand zuhänden der Delegiertenversammlung SFKV, unter Beilage des Mitgliederverzeichnis der Befürworter, des Protokolls der Gründungsversammlung sowie der genehmigten Statuten, stellen.

Der Austritt aus dem Unterverband, der das Gebiet des neuen Unterverbandes bis zu dessen Gründung erfasst hatte, ist an der vorhergehenden Jahres-Hauptversammlung des betroffenen Unterverbandes zu bewerkstelligen und von diesem zu akzeptieren.

Artikel 9 Publikation von Anträgen für Unterverbands-Neugründungen, Rekursmöglichkeiten und Rekursfrist

Anträge betreffend Gründung von neuen Unterverbänden werden im offiziellen Verbands-Organ publiziert. Allfällige Einsprachen sind mit schriftlicher Begründung innert 30 Tagen an den Zentralvorstand einzureichen. Der letztinstanzliche Entscheid liegt in der Kompetenz der Delegiertenversammlung SFKV, die insbesondere darüber befindet, ob die Voraussetzungen gemäss Art. 8 erfüllt sind.

Artikel 10 Erfassbarkeit von Einzelkeglern und Klubs innerhalb des SFKV-Verbandsgebietes und im ausländischen Grenzgebiet; mögliche Sonderregelungen

Für die Unterverbands-Zugehörigkeit gelten: Bei Klubmitgliedern der Standort der Heimbahn, die Einzelmitglieder können selber entscheiden, bei welchem Unterverband sie die Lizenz lösen möchten.

Ein Domizilwechsel eines Klubs in einen anderen Unterverband (Verlegung des Heimbahndomizils) kann nur auf schriftliches Gesuch hin, mit Einwilligung des Unterverbands-Vorstandes, erfolgen. Im Gesuch sind die Beweggründe anzuführen. Rekursinstanz ist der Zentralvorstand; bei Kantonalverbänden erstinstanzlich der Kantonalvorstand.

Die Unterverbände verlangen von sämtlichen Klubs die Bezeichnung der Heimbahn. Wechselt ein Kegler im Laufe des Sportjahres sein Domizil, bleibt er bis Ende Jahr Mitglied des bisherigen Unterverbandes. Bei Auflösung eines Klubs sind die betreffenden Kegler bis Ende des Jahres nur noch als Einzelkegler startberechtigt.

Unterverbände, deren Grenzen identisch sind mit den Landesgrenzen, erfassen sowohl die Einzelkegler wie die Klubs im ausländischen Grenzgebiet, die den Beitritt zur SFKV wünschen. Ebenso werden Klubs mit Domizil in einem Kanton ohne eigenen Unterverband entweder vom direkt angrenzenden oder von einem eventuell verkehrstechnisch günstiger liegendem Unterverband erfasst. Sind derartige Regelungen einmal intakt, können diese grundsätzlich nur bei einer Unterverbands-Gründung aufgehoben werden. Über Ausnahmen in speziellen Situationen, d.h. wenn eine besondere Entwicklung die Zuteilung dieser Klubs zu einem anderen Unterverband erfordert, entscheidet der Zentralvorstand.

Artikel 11 Auflösung eines Unterverbandes auf dessen eigenen Wunsch oder durch Beschluss der SFKV Delegiertenversammlung

Die Gründe, welche die Auflösung eines Unterverbandes zur Folge haben können und die Art des Vollzuges einer solchen Massnahme sind in den Unterverbands-Statuten festzuhalten.

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



Schweizerische Freie Keglervereinigung

Statuten

Die Auflösung eines Unterverbandes kann durch Beschluss der Delegiertenversammlung SFKV erfolgen, wenn sich ein Unterverband wissentlich und fortgesetzt über die Statuten und Reglemente der SFKV hinwegsetzt oder offensichtlich nicht mehr existenzfähig ist. Das Absinken des Mitgliederbestandes unter die gemäss Art. 8 geforderte Limite wird nicht als Grund für die Auflösung eines Unterverbandes gewertet, sofern die Existenzfähigkeit nachweisbar gewährleistet ist.

Artikel 12 Fusion von SFKV Unterverbänden

Eine Fusion zwischen zwei oder mehreren Unterverbänden bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Unterverbandsmitglieder. Der Fusionsvertrag ist vor der Fusion dem Zentralvorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen.

III. Mitgliedschaft

Artikel 13 Mindestalter für einen SFKV-Beitritt; Mitglieder-Aufnahmepraxis

Mitglieder SFKV können Frauen und Männer ab erfülltem 14. Altersjahr werden. Der Beitritt erfolgt durch Aufnahme als Einzelmitglied oder als Mitglied eines Klubs durch den zuständigen Unterverband. Die Mitglieaufnahmepraxis ist Sache jedes einzelnen Unterverbandes. Eine Beitrittserklärung muss aber in jedem Fall mittels Unterschrift des beitretenden Mitgliedes bekundet werden.

Artikel 14 Voraussetzung für die Gründung eines Klubs und Ergänzungsmöglichkeiten

Für die Gründung eines Klubs sind mindestens fünf Mitglieder erforderlich.

Klubs, die zu Beginn des Jahres nur fünf oder sechs Mitglieder aufwiesen, können während des Jahres auf maximal sieben Mitglieder ergänzt werden. Eine Mitglieder-Ergänzung ist nicht möglich, wenn ein Klub zu Beginn des Jahres sieben oder mehr Mitglieder umfasst.

Während des laufenden Jahres dürfen nur verstorbene Klubmitglieder ersetzt werden. Die Funktions-Bestimmungen für Klubs sind im Sportreglement enthalten.

Artikel 15 Die «SFKV-Lizenz»; Voraussetzung für dessen Gültigkeit

Als SFKV-Mitglied gilt, wer im Besitz der SFKV-Lizenz ist. Die Lizenzform wird durch den Zentralvorstand bestimmt. Die SFKV-Lizenz ist maximal für ein Kalenderjahr gültig.

Artikel 16 Verpflichtung zur Anerkennung der Statuten und Reglemente

Mit dem Beitritt zur SFKV verpflichtet sich das Mitglied zur Anerkennung der Statuten und Reglemente des SFKV-Zentralverbandes und des zuständigen Unterverbandes.

Artikel 17 Das Recht der SFKV-Mitglieder zur Teilnahme an den SFKV-Sportveranstaltungen, diesbezügliche Einschränkungen, der Anspruch auf Beistand und Ratschläge

Die Mitglieder der SFKV sind berechtigt, an allen von der SFKV und deren Unterverbänden veranstalteten Anlässen teilzunehmen. Vorbehalten sind sportliche Anlässe, die speziell ausgeschrieben sind oder die eine Qualifikation gemäss den Bestimmungen in den entsprechenden Sportreglementen voraussetzen, sowie administrative Veranstaltungen, deren Teilnahmebedingungen in den Statuten festgelegt sind. Sie kommen ausserdem in den

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



Genuss von Beistand und Ratschlägen in SFKV-Vereinsangelegenheiten seitens des zuständigen Unterverbands-Vorstandes oder des Zentralvorstandes.

Artikel 18 Sonderregelungen für Seniorinnen und Senioren, Veteraninnen und Veteranen

Kegler, die im laufenden Vereinsjahr das 55. Altersjahr erreichen gelten als Senioren; Keglerinnen, die das 50. Altersjahr erreichen gelten als Seniorinnen. Kegler, die im laufenden Vereinsjahr das 65. Altersjahr erreichen werden Veteranen; Keglerinnen, die das 60. Altersjahr erreichen werden Veteraninnen. Den Veteraninnen und Veteranen wird das Veteranen-Abzeichen gratis abgegeben. Verantwortlich dafür ist der Zentralvorstand. Zusätzliche Abzeichen können gegen Bezahlung des vom Zentralvorstand festgesetzten Verkaufspreises beim Zentralvorstand bezogen werden.

Die Seniorinnen und Senioren, sowie Veteraninnen und Veteranen kommen in sportlichen Belangen in den Genuss von Sonderregelungen, die im Sportreglement umschrieben sind.

Artikel 19 Ernennung von Ehrenmitgliedern, Voraussetzungen hiezu, Wahlakt und besondere Recht der Ehrenmitglieder

Personen, die sich um die Belange der SFKV im Besonderen und um den Kegelsport im Allgemeinen verdient gemacht haben, können auf Antrag der Unterverbände oder auf Vorschlag des Zentralvorstandes von der Delegiertenversammlung der SFKV zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung hat sich formell als Wahlakt zu vollziehen.

Die Ehrenmitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte wie die anderen Verbandsmitglieder. Sie sind jedoch gegenüber der SFKV im Sinne von Art. 60 beitragsfrei und kommen zusätzlich in den Genuss von Vergütungen gemäss Art. 62

Artikel 20 Austritt von Mitgliedern auf eigenen Wunsch

Austrittserklärungen von Mitgliedern sind dem zuständigen Unterverbands-Vorstand bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung des laufenden Vereinsjahres schriftlich bekannt zu geben. Unterbleibt dies, kann vom betreffenden Mitglied der Jahresbeitrag für das folgende Vereinsjahr noch geltend gemacht werden.

Artikel 21 Sanktionen und gegen Mitglieder bei Verstoss gegen Statuten und Reglemente, wer ist hiezu zuständig

SFKV-Mitglieder, die gegen Statuten oder Reglemente verstossen bzw. durch ihr Verhalten dem Image der SFKV schaden, können je nach Zuständigkeit gemäss Art. 24, in Unterverbands-Angelegenheiten durch den Unterverbands-Vorstand, durch die Klubpräsidentenversammlung oder durch die Generalversammlung; in Zentralverbands-Angelegenheiten, je nach Zuständigkeit gemäss Art. 24, durch den Zentralvorstand, durch die erweiterte ZV-Sitzung oder durch die Delegiertenversammlung SFKV, zur Rechenschaft gezogen werden.

Artikel 22 Unterscheidungs-Normen für Disziplinarstrafen, Sperre oder Ausschluss

Es sind die folgenden Arten von Strafen zu unterscheiden:

1. **Disziplinarstrafe (für leichtere Vergehen)**
Unter den Begriff Disziplinarstrafen fallen alle Massnahmen, die als leichter zu taxieren sind als Sperre und Ausschluss, z.B. einfacher oder scharfer schriftlicher Verweis etc.
2. **Sperre (für mittlere Vergehen)**
Die Sperrfrist beträgt ein Jahr. Nach Ablauf der Sperrfrist muss das betreffende Mitglied wieder in der gleichen Kategorie starten, in welcher es vor der Aussprechung der Sperre eingeteilt war.
3. **Ausschluss (für schwere Vergehen)**
Der Ausschluss beträgt 2 - 5 Jahre. Das ausgeschlossene Mitglied verliert die Mitgliedschaft der SFKV. Nach Ablauf der Frist besteht die Möglichkeit, ein Aufnahmegesuch an diejenige Instanz zu stellen, die

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



den Ausschluss verhängt hat. Wird einem solchen Aufnahmegesuch entsprochen, so hat das Mitglied wieder in der gleichen Kategorie zu starten, in welcher es vor dem Ausschluss eingeteilt war. Die Abgrenzung gemäss Ziffern 1 - 3 liegt von Fall zu Fall im Ermessen der für den jeweiligen Geltungsbereich zuständigen Instanz (UV-Vorstand oder Zentralvorstand).

Artikel 23 Zuständige Verfügungs-Instanz für Sanktionen gemäss Artikel 23

Zur Aussprechung der unter Art. 23 genannten Strafen sind zuständig:

- a) **Disziplinarstrafe**
Der Unterverbands-Vorstand in UV-Angelegenheiten bzw. der Zentralvorstand in Zentralverbands-Angelegenheiten.
- b) **Sperre**
Die Klubpräsidenten-Versammlung des zuständigen Unterverbandes in UV-Angelegenheiten bzw. die erweiterte Zentralvorstands-Sitzung in Zentralverbands-Angelegenheiten, wobei mindestens 2 Vertreter jedes Unterverbandes eingeladen werden müssen, mit 2/3-Stimmenmehrheit der zurzeit der Abstimmung anwesenden Stimmberechtigten.
- c) **Ausschluss**
 - a) die Jahres-Generalversammlung des zuständigen Unterverbandes in UV-Angelegenheiten
 - b) der Zentralvorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschliessen, wenn dieses schwerwiegend gegen die SFKV Verbands-Interessen handelt.

Artikel 24 Rekursmöglichkeiten bei Sperre oder Ausschluss

SFKV-Mitglieder, die in einem Unterverband einer Sperre oder einem Ausschluss verfallen, haben innert 30 Tagen das Rekursrecht an den Zentralvorstand, der letztinstanzlich entscheidet; bei Kantonalverbänden vorerst an den zuständigen Kantonalverband. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg. Vollzieht sich eine Sperre oder ein Ausschluss auf der Stufe des Zentralverbandes (erw. ZV-Sitzung oder DV/SFKV), ist der Entscheid endgültig.

Artikel 25 Sonderstatut für Ahndung von Vergehen, die von Mitgliedern eines Unterverbandes in kantonalen Angelegenheiten begangen wurden

Fällt die Ahndung eines Vergehens innerhalb eines Kantonalverbandes vom Sachverhalt her beurteilt nicht in den Kompetenzbereich eines Unterverbandes, sondern in den des Kantonalverbandes, dann übernimmt derjenige Unterverband die Ahndung, dem das fehlbare Verbands-Mitglied angehört, auf entsprechende Meldung des Kantonalvorstandes. In solchen Fällen sind Rekursbegehren direkt an den Zentralvorstand zu richten.

Artikel 26 Meldungen und Publikation über gesperrte und ausgeschlossene Mitglieder

Unterverbände, die Mitglieder gesperrt oder ausgeschlossen haben, sind verpflichtet, den Zentralvorstand hierüber zu orientieren. Nach Ablauf der Rekursfrist werden gesperrte oder ausgeschlossene Mitglieder offiziellen Verbandsorgan sowie auf der SFKV-Webseite publiziert. Die Publikation wird durch den Zentralvorstand veranlasst. Gesperrte oder ausgeschlossene Mitglieder können während der Dauer der Sperre bzw. des Ausschlusses an keinen offiziellen Anlässen der SFKV und deren Unterverbände teilnehmen. Dies gilt auch für eine eventuelle Kategorie Gäste. Gleichzeitig mit der Publikation im Verbandsorgan sowie auf der SFKV-Webseite wird der Schweizerische Sportkeglerverband schriftlich über die getroffene Massnahme orientiert, mit dem Ansuchen, das gesperrte oder ausgeschlossene Mitglied nicht in den SSKV aufzunehmen.

Artikel 27 Konsequenzen beim Verlust der SFKV-Mitgliedschaft

Ausgetretene und ausgeschlossene SFKV-Mitglieder verlieren vom Tage des Austrittes oder Ausschlusses an jeden Anspruch irgendwelcher Art an das Verbandsvermögen der SFKV oder an den von der SFKV seinen Mit-



gliedern gewährten Vorteilen und Begünstigen. Die Einlösung der im Besitze solcher Mitglieder befindlichen Krankkarten hingegen bleibt gewährleistet.

IV. Die Organe

Artikel 28 Die Organe des SFKV-Zentralverbandes

- a) Delegiertenversammlung
- b) Zentralvorstand
- c) Erweiterte Zentralvorstands-Sitzung
- d) Rechnungsprüfungs-Kommission

Artikel 29 Die Organe der SFKV-Unterverbände

- a) Generalversammlung
(oder Delegiertenversammlung)
- b) Klub-Delegiertenversammlung oder Klubpräsidentenversammlung
- c) Unterverbands-Vorstand
- d) Rechnungsrevisoren

Artikel 30 Die Organe der SFKV-Kantonalverbände

- a) Delegiertenversammlung
- b) Kantonalvorstand
- c) Rechnungsrevisoren

V. Die Delegiertenversammlung

Artikel 31 Bedeutung, Zusammensetzung, Stimmrecht, Berechnung der Delegiertenzahl der Unterverbände

Die SFKV Delegiertenversammlung ist oberstes Organ des SFKV-Zentralverbandes. Sie setzt sich zusammen aus: Dem Zentralvorstand, den SFKV-Ehrenmitgliedern, den Delegierten der Unterverbände und den Mitgliedern der SFKV-Rechnungsprüfungs-Kommission.

Jeder anwesende Delegierte ist stimmberechtigt, hat aber eine Stimme.

Jeder Unterverband ist berechtigt, entsprechend seinem Mitgliederbestand (massgebend sind die verrechneten Lizenzen des verflossenen Jahres) von den ersten 50 drei Delegierte und für weitere 50 oder einen Bruchteil von mindestens 25 einen zusätzlichen Delegierten abzuordnen.

Artikel 32 Allgemeine organisatorische Aspekte und Grundsatzbestimmungen

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet alljährlich bis Ende März statt. Wird an der Delegiertenversammlung kein Organisator für die Durchführung der nächsten Delegiertenversammlung gefunden, kann der Zentralvorstand in eigener Instanz entscheiden und an interessierte Unterverbände vergeben.

Sie behandelt jeweils das verflossene Geschäftsjahr, das analog dem Kalenderjahr mit dem 31. Dezember endet.

Das Datum der ordentlichen SFKV Delegiertenversammlung ist durch den Zentralvorstand mindestens 10 Wochen vorher in der Verbandszeitung zu publizieren. Die Traktandenliste wird mindestens 4 Wochen vorher ver-

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



öffentlich. Die Bestimmung des Tagungsortes liegt in der Kompetenz des Unterverbandes, dem die ordentliche Delegiertenversammlung an der vorhergehenden DV zur Durchführung übertragen wurde. Die organisatorischen Aspekte werden zwischen dem Zentralvorstand und dem organisierenden Unterverband vereinbart.

Artikel 33 Frist zur Einreichung ordentlicher Anträge

Anträge zuhanden der ordentlichen SFKV Delegiertenversammlung sind mindestens 30 Tage vorher mit entsprechender Begründung schriftlich an den Zentralpräsidenten einzureichen. Die Antragsfrist ist durch den Zentralvorstand im Verbands-Organ zu publizieren.

Artikel 34 Antragsberechtigte Instanzen, Ausnahmebestimmungen für den Zentralvorstand, Vorgehen seitens der Unterverbände

Zur Stellung von fristgemäss eingereichten Anträgen sind der Zentralvorstand, die Ehrenmitglieder der SFKV, die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission des SFKV-Zentralverbandes, die Unterverbände und die Kantonalverbände berechtigt.

Als einzige Instanz ist der Zentralvorstand nicht an die Antragsfrist gebunden. Anträge, die seitens der Unterverbände oder der Kantonalverbände eingereicht werden, müssen als protokollierte Beschlüsse der Generalversammlung an die SFKV Delegiertenversammlung gelangen. Sind Unterverbände in einem Kantonalverband zusammengeschlossen, gilt als Voraussetzung für die Einreichung eines Antrages, dass dieser die kantonale DV passiert hat.

Artikel 35 Vorgehen bei Abstimmungen, Normen für die Inkraftsetzung von DV-Beschlüssen

Die Delegiertenversammlung entscheidet jeweils, ob sie offene oder geheime Abstimmung will. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr, ausgenommen bei Entscheiden gemäss Art. 24, 74 und 75. Der Vorsitzende beteiligt sich grundsätzlich nur an geheimen Abstimmungen. Sowohl bei offenen wie an geheimen Abstimmungen steht ihm der Stichentscheid zu, wenn eine Abstimmung einen Gleichstand ergibt.

Die anlässlich der ordentlichen SFKV Delegiertenversammlung gefassten Beschlüsse und eingeführten Neuerungen treten in der Regel erst im folgenden Jahr in Kraft. In Ausnahmefällen, d.h. wenn die Abwicklung des sportlichen und administrativen Betriebes im laufenden Jahr auf Zentralverbandsebene und in den Unterverbänden nicht direkt beeinflusst wird, können Beschlüsse sofort in Kraft gesetzt werden. Voraussetzung ist, dass in den Anträgen diesbezügliche Hinweise enthalten sind.

Artikel 36 Zu behandelnde Sachgeschäfte an der ordentlichen SFKV DV

Die Delegiertenversammlung erledigt die folgenden ordentlichen Geschäfte:

1. Appell und Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung des Protokolls
3. Genehmigung der Jahresberichte
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Zentralsportleiters
4. Genehmigung der Jahresrechnungen:
 - a) des Zentralkassiers
 - b) des Kranzkarten-Kassiers
5. Entlastung des Zentralvorstandes
6. Wahlen:
 - a) des Zentralpräsidenten
 - b) des Zentralkassiers
 - c) des Kranzkarten-Kassiers
 - d) der übrigen ZV-Mitglieder
 - e) der Rechnungsprüfungs-Kommission

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



7. Anträge:
 - a) des Zentralvorstandes
 - b) der Ehrenmitglieder SFKV und Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission
 - c) der Unterverbände und Kantonalverbände
8. Beschlussfassung in finanziellen Belangen, die gemäss Statuten einen DV-Beschluss erfordern
9. Festsetzung des Jahresbeitrages
10. Festlegung des Tätigkeits-Programms
11. Vergabung der schweizerischen sportlichen Anlässe für das folgende Jahr
12. Eventuelle Statuten-Revision
13. Bestimmung des durchführenden Unterverbandes der nächsten SFKV Delegiertenversammlung
14. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Artikel 37 Versammlungsleitung und Vorsitz an der ordentlichen SFKV DV

Die Leitung der ordentlichen SFKV Delegiertenversammlung obliegt dem Zentralvorstand; den Vorsitz führt der Zentralpräsident bzw. der Vizepräsident, wenn der Zentralpräsident an der Teilnahme verhindert ist. In besonderen Fällen kann, auf Antrag des Zentralvorstandes oder auf Verlangen aus der Versammlungs-Mitte, für die Abwicklung einzelner Traktanden bzw. der gesamten Traktandenliste, ein Tagespräsident bestimmt werden. Für die Wahl eines Tagespräsidenten ist das absolute Mehr notwendig.

Artikel 38 Ausserordentliche Delegiertenversammlung

Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden einberufen:

- a) wenn es der Zentralvorstand als erforderlich erachtet
- b) wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich verlangt

Artikel 39 Termingemässes Vorgehen bei der Einberufung einer ausserordentlichen SFKV Delegiertenversammlung

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung hat innert 8 Wochen, nach Eingang des schriftlichen Begehrens beim Zentralvorstand, stattzufinden, Ort und Termin werden vom Zentralvorstand festgelegt.

Die Einladungen mit sachbezoglicher Begründung werden durch den Zentralvorstand 3 Wochen vor dem Versammlungsdatum an alle teilnahmeberechtigten Instanzen (gemäss Art. 32) verschickt.

Artikel 40 Zu behandelnde Geschäfte an einer ausserordentlichen SFKV DV

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung behandelt nur die Sachgeschäfte, welche die Einberufung der ausserordentlichen Delegiertenversammlung begründet haben.

Ein Beschluss entgegen dieser Bestimmung ist selbst während der Versammlung nicht möglich.

VI. Der Zentralvorstand

Artikel 41 Anzahl ZV-Mitglieder und Chargen

Der Zentralvorstand setzt sich aus maximal 7 Mitgliedern zusammen. Der Vizepräsident sowie die übrigen Chargen werden an der konstituieren Sitzung durch den Zentralvorstand zugeteilt.

Der Zentralvorstand kann administrative Arbeiten in eigener Kompetenz an eine externe Stelle verlagern.

Als Mitglied des Zentralvorstandes kann nur gewählt werden, wer handlungsfähig ist.

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



Artikel 42 Amtsdauer für ZV-Mitglieder, Vorgehen bei Rücktrittsbegehren

Die Amtsdauer des Zentralvorstandes beträgt 2 Jahre; nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder des Zentralvorstandes wieder wählbar. Zentralvorstands-Mitglieder, die in einem Zwischenjahr gewählt werden, treten in die Amtsdauer derjenigen ein, an deren Stelle sie gewählt worden sind. Rücktritte aus dem Zentralvorstand sind auf eine Delegiertenversammlung hin, bis am 30. September, dem Zentralpräsidenten schriftlich mitzuteilen.

Artikel 43 Vertretung von Unterverbänden im Zentralvorstand; Meldung von ZV-Kandidaturen durch die Unterverbände

Die zahlenmässige Vertretung der einzelnen Unterverbände im Zentralvorstand wird durch die Delegiertenversammlung bestimmt. Grundsätzlich steht jedem Unterverband das Recht zu, ein Mitglied in den Zentralvorstand vorzuschlagen.

Die Unterverbände melden ihre Kandidaten bis zu dem im Verbands-Organ publizierten Termin schriftlich dem Zentralpräsidenten.

Artikel 44 Aufgabenbereich des Zentralvorstandes generell

Dem Zentralvorstand obliegt als vollziehendes Organ die gesamte Geschäftsleitung des SFKV-Zentralverbandes, im Sinne der Statuten und der Sportreglemente, sowie gemäss den Richtlinien und Beschlüssen, die von der Delegiertenversammlung in Kraft gesetzt werden.

Darüber hinaus fasst er die Beschlüsse in allen SFKV-Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder einem andern Organ der SFKV übertragen sind.

Der Zentralvorstand vertritt die SFKV nach aussen. Er entscheidet über die Anhebung von Prozessen, über den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen der Zentralpräsident, dessen Vizepräsident und der Zentralsekretär je zu zweien.

Artikel 45 Pflicht zur Beachtung ideeller Grund-Prinzipien

Der Zentralvorstand hat den SFKV-Vereinsbetrieb so zu überwachen und zu gestalten, dass die Grundprinzipien des SFKV-Vereinszweckes niemals in Frage gestellt werden.

Artikel 46 Vorsitz an den ZV-Sitzungen; Zweck und Umfang von erweiterten Zentralvorstands-Sitzungen

An allen Sitzungen, Versammlungen und offiziellen Konferenzen des Zentralvorstandes führt der Präsident den Vorsitz, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident. Auf Einladung des Präsidenten tritt der Zentralvorstand so oft zu Sitzungen zusammen, als es die Geschäfte erfordern. Je nach Bedürfnis, aber mindestens je einmal im Herbst und im Frühjahr, hat der Zentralvorstand seine erweiterte ZV-Sitzung einzuberufen, die nur orientierenden Charakter hat; die Ausnahme bestimmt der Art. 24b. Zu den erweiterten ZV-Sitzungen werden die Ehrenmitglieder der SFKV, die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission sowie, entsprechend den aktuellen Themen der Traktandenliste, eine bestimmte Anzahl von Unterverbands-Vorstandsfunktionären eingeladen.

Artikel 47 Ehrenamtliche ZV-Tätigkeit, Grundsatzbestimmung betreffend Entschädigung an die ZV-Mitglieder

Die Mitglieder des Zentralvorstandes üben ihre Tätigkeit, sowohl im Zentralvorstands-Gremium wie in den Kommissionen, grundsätzlich ehrenamtlich aus. Für Sitzungen, Versammlungen, Konferenzen, Delegationen etc. werden sie gemäss Art. 62 entschädigt. Die Mitglieder des Zentralvorstandes erhalten die Lizenz mit integriertem Abonnement der Verbandszeitung kostenlos.



Artikel 48 Verbindlichkeiten bei ZV-Beschlüssen und diesbezügliche Sonderregelungen

Der Zentralvorstand fasst seine Beschlüsse an den Sitzungen mit einfachem Mehr; der Zentralpräsident hat den Stichentscheid. Für das Zustandekommen von gültigen ZV-Beschlüssen bedarf es der Anwesenheit von von mindestens der Hälfte des Zentralvorstandes.

In besonderen Situationen ist der Zentralvorstand ermächtigt, Beschlüsse auf schriftlichem Weg oder elektronischem Weg zu fassen. Voraussetzung hiezu sind:

- Die Zustellung eines sachbezüglichen Berichtes und Antrages an sämtliche Mitglieder des Zentralvorstandes
- Die einstimmige Beschlussfassung durch den gesamten Zentralvorstand.

Artikel 49 Pflichtenheft als Grundlage der ZV-Tätigkeit

Das Aufgaben- und Kompetenzen-Potential der einzelnen Chargen des Zentralvorstandes ist durch den Zentralvorstand in einem Pflichtenheft zu verankern.

Das Pflichtenheft ist den durch die ständige Entwicklung der SFKV veränderten Situationen laufend anzupassen.

VII. Die Kommissionen

Artikel 50 Kommissionen

Der Zentralvorstand ist ermächtigt aus dem Zentralvorstands-Gremium Kommissionen personell zu formieren und mit Funktionen, Pflichten und Rechten auszustatten. Bei Bedarf können auch externe Personen beigezogen werden.

Artikel 51 Die Rechnungsprüfungskommission, Wahlsystem und Wählbarkeit

Die Rechnungsprüfungs-Kommission besteht aus vier Revisoren und ein Chef Rechnungsprüfungs-Kommission. Sie wird durch die Delegiertenversammlung bestellt, wobei jährlich der amtsälteste Revisor ausscheidet und ein neues Mitglied in die Rechnungsprüfungs-Kommission gewählt wird. Der Chef Rechnungsprüfungskommission wird im ZV-Wahlturnus jeweils für zwei Jahre gewählt. Für alle Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission besteht Wiederwählbarkeit.

Artikel 52 Funktion der Rechnungsprüfungskommission generell und in besonderen Fällen

Der Rechnungsprüfungs-Kommission obliegt die Prüfung der Jahresrechnung der Zentralkasse und der Kranzkarten-Kasse und die Erstellung eines Berichtes zuhanden der ordentlichen Delegiertenversammlung. Sie untersteht grundsätzlich nur dem obersten Organ (DV) der SFKV und ist in ihren Funktionen gegenüber dem Zentralvorstand in übergeordneter Position.

Die Aufgaben des Chefs der Rechnungs-Prüfungskommission werden durch den Zentralvorstand in einem Pflichtenheft mit den Hauptkomponenten Organisation und Leitung der Rechnungsprüfung, Führung der Revisions-Dokumentation, Unterstützung der UV-Revisoren durch Instruktion, Beratung des Zentralvorstands in Finanzfragen, umschrieben.



VIII. Die Unterverbände (Rechte und Pflichten)

Artikel 53 Grundsatzbestimmungen für die Unterverbände, betreffend den Möglichkeiten der autonomen Gestaltung des Vereins-Betriebes

Die Unterverbände sind in den Bereichen Administration und Sport grundsätzlich autonom. Sie haben sich bei der Gestaltung ihres Vereinsbetriebes jedoch strikte an die vorliegenden Statuten, an die SFKV-Sportreglemente sowie an die verbindlichen Anleitungen des Zentralvorstandes und an die Beschlüsse der SFKV-Delegiertenversammlung zu halten.

Artikel 54 Organisation der Autonomie innerhalb von Kantonal-Verbänden

Sind Unterverbände im Sinne von Art. 6 zu Kantonalverbänden zusammengeschlossen, bestimmen diese selbst im Rahmen von Vereinbarungen auf kantonaler Ebene, vorzugsweise in kantonalen Statuten, inwieweit die Unterverbände ihre Interessen gegenüber dem Zentralverband selbständig wahrnehmen bzw. hiezu über den Kantonalverband an den Zentralverband zu gelangen haben. Die Kontrolle über die Einhaltung solcher Regelungen obliegt den Kantonalverbänden.

Artikel 55 Zuständige Instanzen für die Leitung des Vereinsbetriebes in den Unterverbänden; Pflicht zur Verankerung von eigenen Bestimmungen

Die Leitung und Überwachung des Vereinsbetriebes in den Unterverbänden und in den Kantonalverbänden obliegt den Organen gemäss Art. 30 und Art. 31. Unterverbände, die im Rahmen ihrer Kompetenzen eigene Bestimmungen erlassen, sind verpflichtet, diese entweder in Statuten, in Reglementen oder in Organisationsplänen zu verankern und diese durch den Zentralvorstand ratifizieren zu lassen.

Artikel 56 Das Mitgliederverzeichnis

Die Unterverbände haben jährlich bis spätestens Ende Februar ein Mitgliederverzeichnis zu erstellen und in der vom Zentralvorstand geforderten Form an den Zentralvorstand zu senden.

Artikel 57 Teilnahme an der Unterverbands-Mitgliederversammlung

Mindestens zwei Mitglieder des Zentralvorstandes sind an die Generalversammlung einzuladen, wenn die Auflösung oder Fusion des Unterverbandes oder der Austritt aus der Schweizerischen Freien Keglervereinigung traktandiert ist. Dessen Vertretung ist anzuhören.

IX. Finanzielles

Artikel 58 Kompetenzen generell; Einnahmen der Zentralkasse

Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, fallen die finanziellen Belange des SFKV-Zentralverbandes generell in den Kompetenzbereich der SFKV Delegiertenversammlung. Delegiertenversammlungs-Beschlüsse, die für die Unterverbände in finanziellen Angelegenheiten einen verpflichtenden Auftrag darstellen, sowie die finanziellen Verbindlichkeiten zwischen Organisatoren von schweizerischen Anlässen und dem Zentralverband, sind in einer verbindlichen Anleitung zu verankern. Zur Bestreitung des Finanzhaushaltes verfügt die Zentralkasse über Einnahmen aus folgenden Quellen:

- a) Mitgliederbeiträge, die von der Delegiertenversammlung festgesetzt wurden und durch die Unterverbände erhoben werden
- b) Vergütung der Organisatoren von schweizerischen Anlässen gemäss DV-Beschluss (Art. 73)
- c) Erlös aus Kranzkarten gemäss Konzeptions-Bestimmungen

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



- d) Einnahmen aus SFKV-Vereinsaktivitäten
- e) Sponsorenbeiträge

Artikel 59 Sonderregelung für die SFKV-Ehrenmitglieder betreffend Beitragspflicht

SFKV Ehrenmitglieder erhalten die SFKV-Lizenz mit integriertem Abo der Verbandszeitung kostenlos.

Artikel 60 Finanzielle Aspekte in Bezug auf die Geschäftsbereiche «Verbandszeitung» und «Kranzkarte»

Die finanziellen Aspekte und Befugnisse betreffend die Geschäftsbereiche «Verbandszeitung» und «Kranzkarte» sind in den entsprechenden Konzeptionen enthalten. Diesbezügliche Änderungen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung; die Konzeptionen können Ausnahmen hiezu allerdings bestimmen.

Artikel 61 Spesenvergütungen an die ZV-Mitglieder, Kommissions-Mitglieder, Ehrenmitglieder, Rechnungsprüfungs-Kommission, Zentralfähnrich und Fahndelegationen

Die Höhe eines Sitzungsgeldes bzw. Tagesgeldes an die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Kommissionen für Einsätze gemäss Art. 48 und Art. 54 wird von der SFKV Delegiertenversammlung festgesetzt, ebenso die Entrichtung von Reisespesen-Erschädigungen. Die Vergütung von zusätzlichen Spesen bei ausserordentlichen Einsätzen von Mitgliedern des Zentralvorstandes und der Kommissionen (Repräsentationsspesen, Übernachtungskosten etc.) liegt in der Entscheidungskompetenz des Zentralpräsidenten, der hiefür auch die verantwortbaren Limiten festzusetzen hat.

Die schweizerischen Ehrenmitglieder haben Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Reisespesen bei Teilnahme an:

- SFKV Delegiertenversammlung
- Erweiterten Sitzung des Zentralvorstandes

Die Mitglieder der Rechnungsprüfungs-Kommission haben Anspruch auf Sitzungsgeld sowie Reisespesen bei Teilnahme an:

- SFKV Delegiertenversammlung
- Erweiterten Sitzungen des Zentralvorstandes
- Kassen-Revision und ähnlichen Einsätzen im Sinne von Art. 54.

Der Zentralfähnrich bzw. eine Zentralfahren-Delegation wird bei offiziellen Einsätzen, bei Aufgebot durch den Zentralvorstand, nach den für die Mitglieder des Zentralvorstandes und der Delegationen geltenden Ansätzen, durch die Zentralkasse vergütet.

Artikel 62 Ausgaben-Kompetenz des Zentralvorstandes bzw. der SFKV Delegiertenversammlung

Einmalige Ausgaben bis zum Betrag von CHF 5'000.00 fallen in den Kompetenzbereich des Zentralvorstandes. Solche über CHF 5'000.00 bedürfen der Genehmigung durch die SFKV Delegiertenversammlung.

Artikel 63 Verrechnungsmodalitäten der Mitgliederbeiträge

Die Kosten für die Pflichtabonnemente der Verbandszeitung sind jeweils per 31. Oktober des laufenden Jahres fällig. Die Mitgliederbeiträge (Lizenzkosten) werden mit dem Versand der Lizenzen in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 30 Tagen zu bezahlen. Es gelten folgende Verrechnungsmodalitäten:

- a) Verbandszeitung: Durchschnitt der effektiv versandten Zeitungen ermittelt an drei Stichtagen (jeweils ein Stichtag im ersten, zweiten und dritten Quartal)

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



- b) Lizenzen: Die effektiv erstellten Lizenzen innerhalb des ganzen Jahres werden verrechnet. Bei Austritten unterhalb des Jahres wird keine Gutschrift erstellt.

X. Die Verbandszeitung

Artikel 64 Zweckbestimmung, Abonnementspflicht und Ausnahmen hiezu

Die Verbandszeitung ist offizielles Informations-Organ der SFKV und steht als solches sowohl den Organen des Zentralvorstandes wie den Unterverbänden für die Veröffentlichung von Mitteilungen und Berichten zur Verfügung. Die Zeitung wird jedem SFKV-Mitglied obligatorisch zugestellt, ausgenommen wenn zwei oder mehrere im gleichen Haushalt wohnende Personen Mitglied der SFKV sind. In solchen Fällen wird nur eine Zeitung zugestellt.

Artikel 65 Pflichtinserate in der Verbandszeitung

Für sämtliche Meisterschaften, die Bestandteil eines Jahresprogramms sind, erscheint zum gegebenen Zeitpunkt automatisch ein zu Lasten des durchführenden Veranstalters (Klub, Unterverband, SFKV-Mitglied, Dritte) fallendes Pflichtinserat. Bei allen externen Veranstaltungen ist das Erscheinen eines Inserates nur dann zwingend, wenn ein Anspruch auf Veröffentlichung der Ranglisten erhoben wird.

Artikel 66 Zeitungs-Konzeption und Zeitungs-Vertrag als organisatorische Grundlagen

Die mit der Herausgabe der Verbandszeitung verbundenen organisatorischen Aspekte sind in einer Zeitungs-Konzeption und in einem Zeitungsvertrag geregelt. Die Zeitungs-Konzeption umfasst alle grundlegenden Elemente wie Erscheinungsform, Gestaltung und die Bestimmungen in finanzieller Hinsicht. Der Zeitungsvertrag bestimmt generell die Partnerschaft zwischen der SFKV als Inhaberin des Verlagsrechtes und Herausgeberin der Zeitung und der mit dem Druck und Versand, sowie eventuell mit der Redaktion beauftragten Druckerei.

Artikel 67 Geschäftsführende Instanz; Vorgehen bei Änderungen in der Zeitungs-Konzeption und beim Vertrags-Abschluss

Die Ausarbeitung und der Abschluss des Zeitungs-Vertrages sowie die Bestimmung des Geschäftspartners für Druck und Versand, ev. Redaktion liegen in der Kompetenz des Zentralvorstandes, sofern die Kosten des neuen Vertrages tiefer liegen, als beim bestehenden. Der Zeitungsvertrag ist auf 2 Jahre abzuschliessen. Der Zeitungsvertrag erneuert sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn der Vertrag nicht sechs Monate vor seinem Ablauf von einer Seite schriftlich gekündigt wird.

XI. Sportliches

Artikel 68 Die sportlichen Aktivitäten im Sinne des SFKV-Vereinszwecks; Hinweis auf die reglementarischen Verbindlichkeiten

Zur Pflege und Förderung des SFKV-Vereinszwecks im Sinne von Art. 3 werden innerhalb der SFKV verschiedenartige kegelsportliche Veranstaltungen ausgetragen, die entweder von lokaler (Unterverband), regionaler (Kantonalverband) oder gesamtschweizerischer Bedeutung sind. Die Verbindlichkeiten für sämtliche Sportveranstaltungen innerhalb der SFKV sind in den Sportreglementen und, soweit es sich bei schweizerischen Anlässen um rein organisatorische Belange handelt, zusätzlich in Richtlinien enthalten.



Artikel 69 Verantwortliche Instanzen für die Abwicklung des Sportbetriebes in den Unterverbänden und Kantonalverbänden

Für die ordnungsgemässe Abwicklung des Sportbetriebes in den Unterverbänden sind die Unterverbands-Vorstände vollumfänglich zuständig und verantwortlich; bei kantonalen Veranstaltungen die Kantonalverbände.

Artikel 70 Mindestanforderungen gegenüber den Unterverbänden in Bezug auf den Umfang des sportlichen Tätigkeitsprogramms

Die Unterverbände haben mindestens jährlich ein Jahresprogramm bestehend aus mehreren Unterverbandsmeisterschaften zu organisieren, das als Grundlage für den Auf- und Abstieg (gemäss Art. 31 Sportreglement) dient. Darüber hinaus ist es den Unterverbänden freigestellt, das sportliche Tätigkeitsprogramm mit externen Veranstaltungen (Meisterschaften, Americaine, Einzelcup etc.) zu bereichern.

Artikel 71 Das sportliche Tätigkeitsprogramm des SFKV-Zentralverbandes

Das sportliche Tätigkeitsprogramm des SFKV-Zentralverbandes umfasst unter Vorbehalt Art. 72 folgende Anlässe, die jährlich zur Austragung gelangen:

- Die Schweizermeisterschaft mit Einzel- und Klubkonkurrenz
- der Kantonewettkampf als organisatorischer Bestandteil der Schweizermeisterschaft
- der Schweizerische Unterverbandsmannschafts-Wettkampf
- die Schweizerische Senioren- und Veteranen-Meisterschaft
- der Schweizer Klubcup
- der Schweizerische Einzelcup

Artikel 72 Übernahme von Schweizerischen Anlässen durch Unterverbände und Kantonalverbände bzw. Organisation von Schweizerischen Anlässen durch den ZV

Die Schweizer Einzel- und Klubmeisterschaft (inkl. Kantonewettkampf), der Schweizerische Unterverbandsmannschafts-Wettkampf und die Schweizerische Senioren- und Veteranen-Meisterschaft, werden jeweils an der SFKV Delegiertenversammlung Unterverbänden oder Kantonalverbänden zur Durchführung übertragen. Wird kein Organisator für diese schweizerischen Anlässe gefunden, findet der entsprechende Anlass nicht statt. Die Organisation des Schweizer Klubcup und des Schweizerischen Einzelcup obliegt dem Zentralvorstand. Alle schweizerischen Anlässe gelangen unter dem Patronat des Zentralverbandes zur Austragung. Der Zentralvorstand übt die Oberaufsicht aus.

Artikel 73 Anleitung betreffend den finanziellen Verbindlichkeiten bei Übernahme eines Schweizerischen Anlasses

Die finanziellen Verbindlichkeiten zwischen den Organisatoren von schweizerischen Anlässen und dem Zentralverband SFKV werden, gemäss Art. 59, von der SFKV Delegiertenversammlung festgesetzt und durch den Zentralvorstand in einer verbindlichen Anleitung zusammengefasst.

XII. Statutenrevision

Artikel 74 Statutenänderungen, Teil- oder Totalrevisionen

Statutenänderungen, eine Teil- oder Totalrevision, können mit 2/3-Stimmenmehrheit der zurzeit der Abstimmung anwesenden Delegierten auf Antrag der hierzu gemäss Art. 35 berechtigten Organe, von der SFKV Delegiertenversammlung beschlossen werden.

Dieser Text gilt sinngemäss für weibliche und eine Mehrzahl von Personen



Ein Antrag auf Statuten-Revision bzw. auf Statuten-Änderung muss innert statutarischer Frist (siehe Art. 34) eingereicht werden. Ein Dringlichkeitsantrag, der eine Statuten-Änderung oder Statuten-Revision verlangt oder durch dessen Annahme eine Revision der Statuten notwendig würde, kann nicht gestellt werden.

XIII. Auflösung der SFKV

Artikel 75 Zuständigkeit für Beschlussfassung, Voraussetzungen für einen rechtsgültigen Beschluss

Die Auflösung der Schweizerischen Freien Keglervereinigung kann nur auf Grund eines fristgemäss eingereichten Antrages durch die ordentliche oder ausserordentliche SFKV Delegiertenversammlung beschlossen werden. Solange ein Drittel der zur Zeit der Abstimmung anwesenden Delegierten den Fortbestand der SFKV verlangt, kann diese nicht aufgelöst werden.

Artikel 76 Verwendung des Barvermögens bei Verbandsauflösung, Garantien für das Kranzkarten-Geschäft

Im Falle einer Auflösung der SFKV entscheidet die Delegiertenversammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens in der Zentralkasse, wobei dieses einem wohltätigen Zweck zugeführt werden muss. Eine Barauszahlung an die Mitglieder sowie an die Unterverbände und Klubs kann nicht beschlossen werden. Im Ereignisfall hat der Zentralvorstand Massnahmen zu treffen, dass die Eintauschbestimmungen für die SFKV-Kranzkarten, auch nach der Auflösung der SFKV, bis zum Verfalltermin der jüngsten Ausgabe intakt bleiben. Die Geschäfts-Aktivitäten und die Verwaltung des Kranzkarten-Deckungskapitals sind einer mit ausreichenden Garantien ausgestatteten Treuhandstelle zu übertragen. Der Verwendungszweck des verbleibenden Kapitals aus dem Kranzkarten-Fonds ist von der Delegiertenversammlung, welche die Auflösung der SFKV erwirkt, zu beschliessen.

XIV. Schlussbestimmungen

Artikel 77 Inkraftsetzung der Statuten

Diese Statuten wurden mit ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung vom 6. März 1966 in Kraft gesetzt und durch die Delegiertenversammlungen vom 6. März 1982 und 12. April 2008 revidiert. Sie treten nach der Genehmigung durch die SFKV Delegiertenversammlung am 1.1. des folgenden Jahres in Kraft. In allen Belangen, für welche die vorstehenden Statuten keine Vorschriften erlassen, gelangen die Bestimmungen des ZGB zur Anwendung.

Schweizerische Freie Keglervereinigung

Jürg Soltermann
Zentralpräsident

Martin Schumacher
Zentralsekretär